

10. 11. 2016

- Gemeindeordnung § 35 bis § 38

- Hauptsatzung – ausdrucken und einfügen

20. 07. 1998 Dienstanweisung Stadtbüros

01. 09. 1998 – 30. 06. 1999 Erfahrungsbericht

21. 12. 2009 Grenzen der Reduzierung

20. 01. 2010 4 Bürgerbüros in Wuppertal

04. 02. 2010 Fallzahlen in Langerfeld-Beyenburg

07.06.2010 Drucksache Umsetzung HSK - Bürgerbüros

15. 03. 2011 Umsetzung HSK-Maßnahmen – 13.2 – Schaffung einer neuen
Leistungseinheit Bürgeramt – ohne Vorlage???

18. 12. 2012 Drucksache: Bericht Bürgerbüros

21. 12. 2012 Aufgaben und Öffnungszeiten der Bürgerbüros

04. 07. 2016 Antrag SPD – CDU – Einwohnermeldeamt, kurz- mittel- und langfristige
Optimierung

23. 09. 2016 Statistik Einwohner

11. 10. 2016 Arbeitsplatzstandorte für die BV-Geschäftsführer/innen und Standorte
der Bürgerbüros. Plan

25.10.2016 Beschlussauszug BV Ronsdorf

31. 10. 2016 Bericht WZ: Bezirksvertreter fordern vehement den vollen Service in
Bürgerbüros. Politiker berufen sich auf die Gemeindeordnung.

07. 11. 2016 Gespräch – Zahl der Geschäftsführer

10. 11. 2016 Gespräch bei Herrn Telian

§ 35 (Fn 46)

Stadtbezirke in den kreisfreien Städten

- (1) Die kreisfreien Städte sind verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen.
- (2) Bei der Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden. Die einzelnen Stadtbezirke sollen eine engere örtliche Gemeinschaft umfassen und nach der Fläche und nach der Einwohnerzahl so abgegrenzt werden, daß sie gleichermaßen bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt werden können; zu diesem Zweck können benachbarte Wohngebiete zu einem Stadtbezirk zusammengefaßt werden. Der Kernbereich des Stadtgebiets soll nicht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt werden.
- (3) Das Stadtgebiet soll in nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt werden.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Stadtbezirksgrenzen können nur zum Ende der Wahlperiode des Rates geändert werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß das Stadtgebiet in mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt wird, wenn dies wegen der Abgrenzungsmerkmale nach Absatz 2 erforderlich sein sollte.

§ 36 (Fn 37) Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

§ 36 (Fn 37)

Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.
- (2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.

(4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.

(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 37 (Fn 26) Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

§ 37 (Fn 26)

Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen;

b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes sowie der Grünpflege;

c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;

d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;

e) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumspflege im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;

f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Der Rat kann dabei die in Satz 1 aufgezählten Aufgaben im einzelnen abgrenzen. Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3.

(2) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuß.

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.

(4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltsspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Haushaltsspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

(5) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch den Bezirksvertretungen übertragen wird. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Insbesondere kann sie Vorschläge für vom Rat für den Stadtbezirk zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(6) Der Oberbürgermeister oder der Bezirksvorsteher können einem Beschluß der Bezirksvertretung spätestens am 14. Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, daß der Beschluß das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluß, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt. Im übrigen gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

§ 38 Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

§ 38

Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle miterfüllen.

(2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Die Befugnisse, die dem Oberbürgermeister nach § 62 und § 73 zustehen, bleiben unberührt.

(3) Bei der Bestellung des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle ist die Bezirksvertretung anzuhören. Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

§ 38 GO

Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder dass im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle mit-erfüllen.
- (2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefasst werden, dass eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Die Befugnisse, die dem Oberbürgermeister nach §62 und §73 zustehen, bleiben unberührt.
- (3) Bei der Bestellung des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle ist die Bezirksvertretung anzuhören. Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

Erläuterungen:

- I. Allgemeines
- II. Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen (Abs.1)
- III. Organisation der Bezirksverwaltungsstellen (Abs.2)
- IV. Zusammenarbeit der Verwaltung mit der Bezirksvertretung (Abs., 3)
- V. Schrifttum

I. Allgemeines

Die Entstehung größerer Verwaltungseinheiten im Rahmen der Gebietsreform wirft zwangsläufig auch die Frage nach einer stärkeren Dekonzentration der Verwaltung, vor allem bei Aufgaben mit hoher Publikums Intensivität auf. Für eine dekonzentrierte Aufgabenerledigung sprechen verschiedenen Gesichtspunkte sowohl aus der Sicht des Bürgers, als auch der Verwaltung, z.B. die Schaffung einer bürgernahen Verwaltung und eines möglichst engen persönlichen

Kontaktes der Verwaltung zum Bürger, die Verkürzung der Wege zur Behörde,

die bessere Übersicht des Bürgers über die Verwaltung, aber auch eine bessere Übersicht der Verwaltung über die örtlichen Probleme und deren Entwicklung.

Schließlich dient eine dekonzentrierte Aufgabenerledigung auch einer Stärkung der demokratischen Bindung des Bürgers an seine Gemeinde sowie die Erhaltung der gewachsenen örtlichen Gemeinschaft.

Andererseits kann eine dekonzentrierte

Aufgabenerledigung aber auch gewisse Nachteile haben, etwa verminderte Möglichkeiten der Spezialisierung, ungleichmäßige Auslastung des Personals und der Mittel. Gefährdung der Einheit der Verwaltung durch unterschiedliche Verwaltungspraxis und mangelnde Übersichtlichkeit über die Gesamtverwaltung

(vgl., hierzu KGSt, a.a.O., S.5).

Der Gesetzgeber hat sich im Zusammenhang mit der Einführung der Bezirksverfassung in den kreisfreien Städten im Grundsatz für eine dekonzentrierte Aufgabenerledigung in den Stadtbezirken entschieden. An die Grundsatzentscheidung sind die Städte gebunden, wobei ihnen allerdings sowohl hinsichtlich der Zahl der Bezirksverwaltungsstellen, als auch hinsichtlich ihrer Organisation ein weiter Spielraum verbleibt (vgl. hierzu Erl. II. und III.) .

Kommentare zu Absatz II und III werden nachgereicht
(zeitlich nicht eher möglich gewesen)

Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall.

(4) Im übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

(1) Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden an den Rat im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Hauptausschuss übertragen.

(2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.

(3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

§ 5

Bezeichnung der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 6

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen

(1) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er/sie eine Amtskette tragen.

(2) Der Rat wählt bis zu 3 ehrenamtliche Stellvertreter /Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung "Bürgermeister/Bürgermeisterin" führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 7

Ausschüsse des Rates

(1) Der Rat bildet Ausschüsse.

§ 8

Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt - unbeschadet des in der Gemeindeordnung geregelten Verhältnisausgleiches - für die Stadtbezirke

Barmen	19
Elberfeld	19
Oberbarmen	17
Uellendahl-Katernberg	17
Cronenberg	15
Elberfeld-West	15
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15

§ 9

Rechte der Bezirksvertretungen - Allgemeine Bestimmungen -

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Ausgenommen sind Entscheidungen, für die der Rat der Stadt gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, und Geschäfte der laufenden Verwaltung, über die gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet.

(3) Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im Stadtbezirk vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen (insbesondere auch dem Jugendhilfeausschuss) zu entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt vor der Entscheidung.

(4) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Bezirksvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes.

(6) Die nachfolgenden Bestimmungen sind Regelbeispiele und nicht abschließend. Sie grenzen die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gegen Zuständigkeiten des Rates und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab.

§ 10

Rechte der Bezirksvertretungen Einrichtungen im Stadtbezirk

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen). Bei Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport- und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung sind sie anzuhören.

(2) Erstreckt sich der Einzugsbereich der Einrichtungen über einen Stadtbezirk hinaus, entscheidet die Bezirksvertretung, in deren Stadtbezirk die Einrichtung liegt. Vor der Entscheidung sind die für den Einzugsbereich im übrigen zuständigen Bezirksvertretungen anzuhören.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung,
- die Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,
- die Benennung und Umbenennung und
- die Beschlüsse zur Planung und Durchführung von Baumaßnahmen bezirklicher Einrichtungen.

Ausgenommen sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk. Vor der Entscheidung ist die Bezirksvertretung anzuhören.

(4) Bezirkliche Einrichtungen sind

- a) Grundschulen einschließlich Schulkindergärten.

Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang, nicht aber über Personalangelegenheiten. Vor der Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen im Stadtbezirk ist die Bezirksvertretung anzuhören.

- b) Sportanlagen mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Kühlenhahn und der Bundes- und Landesleistungsstützpunkte
Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über
 - die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Gelände für Sportzwecke und
 - die Inanspruchnahme von Sportgelände für andere bezirkliche Zwecke.
- c) Bäder mit Ausnahme der Schwimmoper und des Schwimmsportleistungszentrums Süd. Die Bezirksvertretungen werden vor Entscheidungen über die Öffnungszeiten angehört.
- d) Einrichtungen der Jugendarbeit - mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl-Platz -, Kinderspiel- und Bolzplätze. Der Jugendhilfeausschuss ist vor Entscheidungen zu hören. Über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspielplätzen im Stadtgebiet entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- e) Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.
- f) Stadtteilbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.
- g) Grün- und Parkanlagen (einschl. der Kleingartenanlagen) mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.

§ 11

Rechte der Bezirksvertretungen Straßenraum und Verkehr

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wegen und Plätzen, Rad-, Fuß-, Wander- und Reitwegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen).

Überbezirkliche Bedeutung haben die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld. Vor Entscheidungen über die Klassifizierung von Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung, sind die Bezirksvertretungen anzuhören.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei bezirklichen Straßen über

- die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau,
- die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,
- die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von Fußgängerbereichen mit Ausnahme der zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld,
- Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,
- die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städt. Werbeflächen, Litfaßsäulen, Bänken, Leuchten,
- das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,
- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxiständen,
- Straßenbenennungen.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und -sicherung bei bezirklichen Straßen, wie

- Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z. B. Einbahnsysteme, Umleitungen),

- Errichtung und Abbau von Lichtzeichenanlagen,
- Einrichtung und Änderung von Fußgängerüberwegen,
- Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,
- absolute Halteverbote mit Ausnahme kürzerer Verbotsstrecken, z. B. für Einfahrten und Einmündungen,
- Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie für Stadtteilstädte,
- Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,
- Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten
- Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen
- Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung.

(4) Die Bezirksvertretungen werden vor der Entscheidung über die Führung von Buslinien angehört.

(5) Die Bezirksvertretungen werden über die Pflanzung und Entfernung von Straßenbäumen im Bezirk unterrichtet.

§ 12 Rechte der Bezirksvertretungen Ortsbild, Planung, Bauen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- Pflege und Gestaltung des Ortsbildes,
- Pflege und Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste, und
- Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.

(2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor der Entscheidung über

- den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen,
- Öffentliche Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, und
- Bebauungspläne für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates oder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Verfahrensablauf. Über Veränderungssperren werden die Bezirksvertretungen frühzeitig und vor der Entscheidung informiert, soweit nicht eine Anhörung erfolgt,
- die Einrichtung von Denkmalbereichen,
- geplante Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation)

(3) Die Bezirksvertretungen werden frühzeitig über Bauanträge und Bauanfragen informiert, damit sie Gelegenheit haben, Anregungen, insbesondere für eine Änderung der Bauleitplanung, zu geben. Ausgenommen sind oberirdische Kleingaragen und Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen, Werbeanlagen und genehmigungsfreie Wohngebäude (§ 67 BauO NRW).

(4) Die Bezirksvertretungen haben ein Initiativrecht zu Planungs- und Investitionsvorhaben und zur Bauleitplanung im Stadtbezirk.

(5) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.

§ 13

Rechte der Bezirksvertretungen Weitere Zuständigkeiten

(1) Weitere wichtige Angelegenheiten, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, sind:

- a) die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht,
- b) Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege
 - bezirkliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
 - die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer Bedeutung
 - stadtteilbezogene kulturelle Angelegenheiten einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,
 - bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und unbebauter städt. Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte
- c) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks; die Bezirksvertretungen fördern stadtbezirksgeschichtliche Veröffentlichungen
- d) von der Stadt veranstaltete Märkte, soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind
- e) Wahl von Schiedspersonen

(2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor Entscheidungen über

- a) die Änderung von Stadtbezirksgrenzen,
- b) die erstmalige Dauersperrzeitverkürzung für Discotheken und Nachtbars; für Gaststätten nur, soweit es sich nicht um Regelfälle handelt;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über 5 Jahre, ausgenommen Wohnungen
- d) Angelegenheiten der Bürgerbüros entsprechend § 25 Abs. 2

§ 14

Rechte der Bezirksvertretungen Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden frei über die ihnen hierzu vom Rat der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, sofern sie nach den §§ 9 bis 13 dieser Hauptsatzung zuständig sind, über die Verwendung der im Haushaltsplan veranschlagten bezirklich budgetierten Mittel. Bei Pauschalansätzen müssen in angemessener Höhe Mittel für geringfügige und unvorhergesehene Maßnahmen eingeplant werden.

(3) Im übrigen sind die Bezirksvertretungen zu den Ansätzen für Maßnahmen im Stadtbezirk anzuhören.

§ 15 **Integrationsrat**

Der Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW besteht aus 25 Mitgliedern. Es werden 15 Mitglieder durch die Wahl zum Integrationsrat bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.

§ 16 **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf** **Ausschüsse und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 17 **Entscheidungsbefugnisse** **für den Bereich der Personalverwaltung**

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegen die Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

(3) Der Werkleiter des "Gebäudemanagments der Stadt Wuppertal" (GMW) entscheidet aufgrund der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen über Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

§ 18 **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für den Bereich der Schulverwaltung in** **Personalangelegenheiten**

(1) Der Rat überträgt das Recht, die Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, auf den Schulausschuss.

(2) Der Rat überträgt das Recht, der Bezirksregierung Düsseldorf einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu unterbreiten, auf den Schulausschuss.

(3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Schulausschuss wahr.

§ 19 **Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung**

Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 500.000 EUR gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dienstanweisung für die Organisation der Stadtbüros

Als Eingangstor zur Stadtverwaltung sollen die Stadtbüros in Langerfeld, Vohwinkel, Ronsdorf und Cronenberg kundennah, bürgerfreundlich und kostengünstig

- Verwaltungsdienstleistungen der Stadtverwaltung erbringen, insbesondere häufig nachgefragtes 'Minutengeschäft' und Soziale Dienste,
- die Bürger mit Rat und Information zu den Dienststellen leiten, deren Leistung weiterhin zentral erbracht werden muß, und
- Anregungen und Anträge entgegennehmen.

Darüber hinaus sind sie Sitz von Bezirksvertretungen.

Die Verantwortung für die kundennahe Erledigung von Verwaltungsgeschäften tragen sie gemeinsam mit den fachlich verantwortlichen Ressorts und Stadtbetrieben. Dabei

- sind die Stadtbüros Dienstleister für die fachlich verantwortlichen Ressorts und Stadtbetriebe und stellen die Voraussetzungen vor Ort sicher, insbesondere die personelle Ressource, und
- nehmen die fachlich verantwortlichen Ressorts und Stadtbetriebe diese Dienstleistung im Rahmen des wirtschaftlich und sachlich Zweckmäßigen in Anspruch und richten die Geschäftsprozesse so ein, daß Teile davon dezentral wahrgenommen werden können; sie sorgen für die fachliche Qualifizierung und geeignete fachliche Arbeitshilfen.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, wird verfügt:

1. In jedem Stadtbüro wird ein Stadtbüroteam der Leistungsanbieter vor Ort einschließlich der Öffentlichen Einrichtungen gebildet. Leiter des Teams ist der Geschäftsführer/die

Geschäftsführerin der Bezirksvertretung. Eine gemeinsame Teamleitung mit dem Leiter/der Leiterin des BSD ist zulässig, wenn ein gesamter BSD vor Ort besteht. Aufgabe dieser Teams ist es,

- Leistungen kundengerecht zu bündeln (z. B. gemeinsame Öffnungszeiten, telefonische Erreichbarkeit) und kundengerechte Veränderungen des Gesamtserviceangebotes zu fördern,
- ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen zu schaffen,
- gemeinschaftliche Aktivitäten (z. b. Tag der offenen Tür) zu organisieren,
- Ressourcen gemeinsam zu nutzen (Personal, Technik, Räume),
- Konflikte zwischen den Geschäften zu erkennen und zu beheben,
- soziale Belange der Mitarbeiter zu regeln (z. B. Mittagessen, Versorgung, Pausen-/Sozialräume) und
- Hausdienste zu organisieren.

2. Die vor Ort wahrgenommenen **Verwaltungsgeschäfte** (außer denen des BSD) werden in einem Ressort 401.3 zugeordneten Serviceteam als Geschäftsteam erledigt, dessen Teamleiter ebenfalls der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Bezirksvertretung ist. Aufgabe dieses Teams ist vor allem

- das Kundengeschäft abzuwickeln und den Ressourceneinsatz nach Ort und Zeit zu regeln; dazu gehören die Verteilung der Geschäfte auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich Vertretungsregelungen im Team bei Urlaub und Krankheit und Regelung der Dienstzeiten,
- kundengerechte Veränderungen des Serviceangebotes für die Verwaltungsleistungen zu fördern,
- die Informationsanbindung an die zentralen Geschäftsorte und die übrigen Stadtbüros zu entwickeln,
- Konflikte im Team zu erkennen und zu beheben.

3. Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der Bezirksvertretung sind für den Teamprozeß in den Stadtbüroteams und den Serviceteams verantwortlich.

4. Sie vereinbaren mit den fachlich verantwortlichen Ressorts und Stadtbetrieben Kontrakte für ihre Geschäfts-, Qualitäts- und Organisationsbeziehungen.

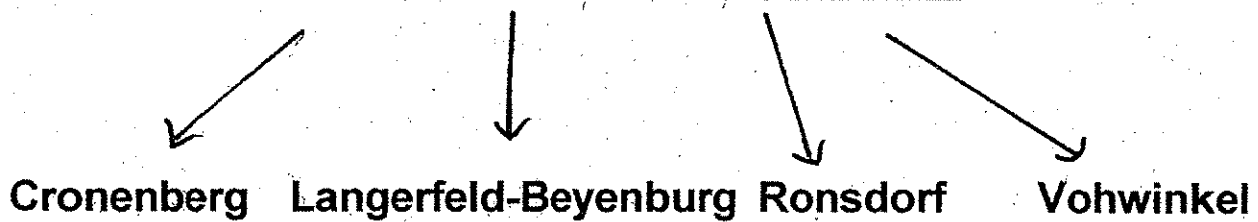
5. Die Teamleiter haben führungsunterstützende Aufgaben. Sie nehmen im Serviceteam Aufgaben der Dienstaufsicht und der fachlichen Qualitätssicherung wahr. Ihr Umfang richtet sich nach den konkreten Verhältnissen vor Ort und umfaßt die Kontrolle der Dienstwahrnehmung der Mitarbeiter, Beurteilungen und Beschwerden. Es soll damit eine auch für die Mitarbeiter, die Bürger und die Bezirksvertretung erkennbare Verantwortung vor Ort bestehen. Die Leistungseinheiten, die mit eigenen Mitarbeitern in den Stadtbüros Leistungen anbieten, vereinbaren mit dem Teamleiter, welche führungsunterstützende Aufgaben er vor Ort für sie wahrnimmt.
6. Für den BSD geltende folgende Besonderheiten: Die BSDs organisieren selbst die Arbeit ihrer Mitarbeiter vor Ort. Die Dienstaufsicht nimmt der BSD-Leiter/die BSD-Leiterin wahr, soweit vor Ort ein besonderer BSD besteht; anderenfalls nimmt der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin des BSD führungsunterstützende Tätigkeiten wahr.
7. Die Stadtbüroteams organisieren in den Stadtbüros ein Beschwerdemanagement, das jedem Bürger die Möglichkeit eröffnet, Beschwerden ebenso wie Anregungen grundsätzlich vor Ort und unmittelbar äußern zu können. Soweit sich die BSD-Leitung nicht vor Ort befindet, können auch Beschwerden über den BSD an den Geschäftsführer der Bezirksvertretung gerichtet werden.
8. Zur einheitlichen Entwicklung aller Stadtbüros wird ein Managementteam eingesetzt (Auftraggeber: 401.3), in dem alle Stadtbüros vertreten sind.
9. Die Stadtbüroteams berichten jährlich zum 30.6. über die Entwicklung ihres Stadtbüros. Sie berichten ebenfalls gegenüber den fachlich verantwortlichen Ressorts und Stadtbetrieben.
10. Die Stadtbüros und die fachlich verantwortlichen Ressorts und Stadtbetriebe werden sich im Falle außergewöhnlicher Belastungen oder Personalausfälle gegenseitig mit ihren Ressourcen unterstützen, soweit das Problem nicht innerhalb des Ressorts/Stadtbetriebes oder der Stadtbüros untereinander gelöst werden kann. Einzelheiten werden in dem Kontrakt geregelt.

Diese Dienstanweisung tritt am 1. September 1998 in Kraft.



Dr. Kremendahl

Stadtbüros ab 01.09.1998



(eingrichtet nach einer Dienstanweisung des OB's vom 20.7.)

sind

für den Bürger **=====** *Eingangstor zur Stadtverwaltung*

*für die Verwaltung
(and. Ressort u. Stadt-
betriebe)*

dezentraler Dienstleister

Aufgaben

- Meldeangelegenheiten
- Standesamtsangelegenheiten
- Rentenangelegenheiten
- allg. Verwaltungsinformationen
- Bezirkssozialdienst
- Geschäftsstelle der BV

jetzt zusätzlich

- Wohngeldangelegenheiten
- Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Schwerbehindertenparkausweise
- Verkauf von Stadtplänen, Luftbildern u.ä.
- Fundsachen
- Reitkennzeichen
- Holzsammelscheine

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden die Stadtbüros Zug um Zug vernetzt und mit neuer Technik ausgestattet.

Die Vernetzung für Langerfeld wird z.Zt. betrieben; die Technik ist bestellt.

Inwieweit die neuen Aufgaben auch in Beyenburg übernommen werden können und ob eine Vernetzung dort infrage kommt wird noch geprüft.

Aufgabenwahrnehmung im Stadtbüro unmittelbar durch ein sog. Serviceteam:

- zugeordnet dem Ressort Allg. Dienste (401)
- nimmt die Verwaltungsgeschäfte wahr

(regelt den Ressourceneinsatz nach Ort und Zeit einschl. der Geschäftsverteilung auf die Mitarbeiter, Vertretungsregelung bei Urlaub und Krankheit, Regelung der Dienstzeiten)

Teamleitung:

Teamleiter ist der Leiter, die Leiterin des Stadtbüros mit führungsunterstützenden Aufgaben, Dienstaufsicht und fachlicher Qualitätssicherung.

Einrichtung über eines Stadtbüroteams über das Serviceteam hinaus:

Besteht aus dem Serviceteam, dem Bezirkssozialdienst und der Stadtteilbibliothek.

Dieses Team ist verantwortlich für „die Gesamteinheit Verwaltung“ im Stadtbezirk:

einheitliches Erscheinungsbild nach außen

- gemeinschaftl. Aktivitäten (z.B. Tag der offenen Tür) zur Eigendarstellung
- Ressourcen gemeinsam nutzen (Personal, Technik, Räume)

Teamleitung:

auch hier die Leiter, Leiterinnen der Stadtbüros.

Sie sind verantwortlich für den Teamprozeß („daß es läuft“)

Berichterstattung:

des Stadtbüroteams über seine Entwicklung

jeweils jährlich zum 30.06. mit Bericht an die fachl. verantwortlichen Ressort und Stadtbetriebe.

Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
Ressort 401.1- Allgemeine Dienste
Abteilung Infrastruktur, Geschäftsführung
der Bezirksvertretungen, Stadtbüros
Bearbeiter - Herr Wolff
Telefon - 563 5290

24. August 1999

Erfahrungsbericht zur Arbeit der Serviceteams in den Stadtbüros für die Zeit vom 01.09.98 bis 30.06.99

1. Ausgangslage

Mit dem Ziel, ein möglichst breit gefächertes ortsnahe dezentrales Leistungsspektrum anzubieten, welches dem Kunden lange Wege in die zentralen Dienststellen in den Innenstädten und das Aufsuchen mehrerer Dienststellen weitgehend erspart, sind die Stadtbüros gemäß der Vorlage vom 10.11.97 weiterentwickelt und auf der Grundlage der Dienstanweisung vom 20.07.98 in Betrieb genommen worden.

Zum 01.09.98 wurde das dezentrale Angebot der Serviceteams um die Bereiche Wohngeld, Verpflichtungserklärungen, Entgegennahme von Namenserkklärungen, Verkauf von Artikeln der Ressorts 001 und 102, Ausgabe von Holzsammelscheinen und Reitkennzeichen, Fundbüro, Schwerbehindertenparkausweise sowie Gewerbezentralregistrauskünfte erweitert. Die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben wurde innerhalb der Serviceteams organisatorisch je nach der jeweiligen Situation bzw. Auslastung bei unterschiedlichen Stellen angesiedelt.

2. Angebotsannahme

Neben den Schwerpunktgeschäften der Serviceteams - Meldeservice, Standesamts- und Versicherungsamtsangelegenheiten - wurden Wohngeldanträge, Verpflichtungserklärungen, Entgegennahme von Namenserkklärungen, der Verkauf von Artikeln der Ressorts 001 und 102 sowie die Fertigung von Parkausweisen für Schwerbehinderte von den Kundinnen und Kunden sehr gut angenommen.

Die weiteren Zusatzangebote werden bisher nicht so stark nachgefragt, dass sie das Tagesgeschäft nachhaltig beeinflussen.

3. Situation in den einzelnen Bereichen

3.1 Grundsätzliches

Die Stadtbüros haben die Aufgabe, den umfassenden Ansprüchen der Kundinnen und Kunden vor Ort gerecht zu werden. So wird erwartet, dass hier jeglichen Anliegen an die

Stadtverwaltung abgeholfen werden kann. Darin ist der spürbare Unterschied zu den Zentralen zu erkennen.

Mit der Maßgabe, Vertretungen zunächst innerhalb des Serviceteams eines Stadtbüros sowie auch zwischen den Teams der Stadtbüros untereinander zu regeln, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur ein großes Maß an Flexibilität beweisen, sondern auch über Fachwissen aus den übrigen Bereichen verfügen.

Durch die erweiterte Angebotspalette und einen permanenten Zuwachs an Kundinnen und Kunden bei gleichzeitigen krankheits- und urlaubsbedingten Ausfällen stellte sich die Situation in den zurückliegenden Monaten sehr problematisch dar, sodass - insbesondere im Meldeservice - längere Wartezeiten und auch Beschwerden seitens der Kundinnen und Kunden leider die Folge waren.

3.2 Meldeservice

Der Bereich Meldeservice ist generell sehr stark frequentiert. Durch saisonalen Publikumszuwachs (Sommermonate), Ablauf der 10-Jahresfrist für Personalausweise sowie Änderungen der Rechtslage bei geringfügigen Beschäftigungen ist die Arbeitssituation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übermäßig angespannt.

So war beispielsweise bei der Ausstellung von Bundespersonalausweisen von 1996 nach 1997 ein Zuwachs von 135 % zu verzeichnen, im gesamten Paßwesen von 54,5 %. Auch in den Folgejahren erhöhten sich die Fallzahlen um jährlich ca. 20 %.

Für das laufende Jahr zeichnet sich aufgrund der Gesetzesänderung hinsichtlich der 630,- DM - Beschäftigungen außerdem ein über 30%iger Zuwachs bei der Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten ab.

Besonders angespannt war die Lage zu Beginn dieses Jahres im Stadtbüro Vohwinkel. Zwei Mitarbeiterinnen fehlten krankheitsbedingt parallel für einen längeren Zeitraum, was zur Folge hatte, dass die verbleibende Teilzeitkraft bis an die Grenze des Erträglichen belastet wurde und aus diesem Grunde nach einiger Zeit wegen Überarbeitung für einige Tage ebenfalls ausfiel.

Nur die intensive Unterstützung durch das Ressort 301 konnte die vorübergehende Schließung des Meldeservices vermeiden.

Auch im Stadtbüro Ronsdorf war durch einen monatelangen krankheitsbedingten Ausfall einer Kollegin und der anschließenden umsetzungsbedingten Vakanz dieser Stelle die Personalsituation ausgesprochen ungünstig. Diese Verhältnisse führten in gleicher Weise zu einer übermäßigen Belastung der verbleibenden Kollegin.

Im Stadtbüro Langerfeld mit der Außenstelle Beyenburg besteht die Besonderheit, dass nur jeweils eine Kollegin verfügbar ist, was bei krankheitsbedingtem Ausfall jeweils zu erheblichen Vertretungsproblemen führt, weil hier nicht innerhalb der Einrichtung ausgeholfen werden kann.

Es wird jedoch erwartet, die Personalprobleme durch die vollzogenen Neubesetzungen der vakanten Stellen sowie den Einsatz einer Springkraft relativieren zu können.

Für das Stadtbüro Cronenberg ist noch zu bemerken, dass von hier die monatlichen Abrechnungen der Einnahmen aller vier Stadtbüros in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse koordiniert und verbucht werden.

3.3 Standesamt

Auch in diesem Bereich ist in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung der Fallzahlen, vor allem bei den Anmeldungen zur Eheschließung wie auch bei den Trauungen selbst, zu verzeichnen.

Zu erwähnen ist die zusätzlich Übernahme von Samstagstrauungen in Barmen und Eilberfeld sowie Eheschließungen in der Stadthalle, der Schwebbahn und der Justizvollzugsanstalt.

Durch das geänderte Namensrecht wurde eine weitere Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.

Seit Juni '99 ist durch die Mutterschutzfrist der zuständigen Mitarbeiterin im Stadtbüro Cronenberg ein personeller Engpaß entstanden. Es wird versucht, diesen durch zusätzliches Engagement der Vertreterin und des Stadtbüroleiters sowie mit Hilfe aus der Zentrale des Standesamtes und ggf. der anderen Stadtbüros auszugleichen.

3.4 Versicherungsamt

In Versicherungsangelegenheiten zählen Rentenanträge und Kontenklärungen zu den Schwerpunktgeschäften. Diese anspruchsvolle Leistung wird von den Kundinnen und Kunden zunehmend nachgefragt.

Verbesserungswürdig ist die Situation im Stadtbüro Ronsdorf. Hier ist lediglich eine Halbtagskraft mit diesem Geschäft betraut, sodass eine Aufgabenerfüllung nur durch regelmäßigen Überstundenanfall oder - insbesondere in der Urlaubszeit - einen Verweis an die Zentrale des Versicherungsamtes möglich ist.

Im Stadtbüro Cronenberg werden in diesem Bereich ab Juni '99 für ca. 6 Monate zusätzliche Belastungen durch Vertretungsfunktionen für die sich im Mutterschutz befindliche Kollegin im Standesamtsbereich auftreten.

3.5 Stadtbüroleitung / Geschäftsführung Bezirksvertretung

Bei Fragen und Anregungen zu Themen, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, wenden sich Bürgerinnen und Bürger sowie Bürgerinitiativen in aller Regel an die Stadtbüroleiterin/den Stadtbüroleiter, wodurch sich für diese eine zunehmende Inanspruchnahme ergibt. Auch die Wahrnehmung von Hausdiensten wird von der jeweiligen Stadtbüroleiterin/dem Stadtbüroleiter erwartet, wobei sich innerhalb des gesamten Stadtbüros Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

Im Bereich Geschäftsführung der Bezirksvertretungen ist durch Änderungen der Rechte der Bezirksvertretungen, ein neues Haushaltsverfahren sowie der Einrichtung der Bezirksjugendräte ein erheblicher Mehraufwand an Zeit und Arbeit zu verzeichnen.

Zusätzlich erhöhte sich der Arbeitsaufwand im Stadtbüro Cronenberg, weil im ersten Halbjahr 1999 erheblich mehr Bürgeranträge zu verzeichnen waren als in den zurückliegenden Vergleichszeiträumen.

4. Auswertung der Kundenbefragung

Als Fazit der Kundenbefragung werden die Stadtbüros - Vohwinkel ausgenommen - auf der Skala von 1 - 6 mit Werten von 1,8 bis 2,0 sehr gut benotet. Der temporäre Personalausfall in Vohwinkel während der Befragungszeit führte zu deutlich längeren Wartezeiten als üblich, was die Kundinnen und Kunden sofort sensibilisierte mit dem Ergebnis, dass das Stadtbüro Vohwinkel mit 2,9 eine Note erhielt, die deutlich gegenüber den anderen Stadtbüros abfiel.

Die Hauptbestimmungsgrößen des Gesamturteils sind die Wartezeit sowie Auftreten und Kompetenz der Sachbearbeiter. Da die Zufriedenheit mit dem Personal sehr hoch ist, fallen die Noten derart positiv aus. Aufenthaltszeiten (= Warte- und Bearbeitungszeit) bis 30 Minuten werden toleriert. Wer länger warten muss, äußert seinen Unmut. In Vohwinkel gab es wegen der längeren Aufenthaltszeiten erheblich mehr Kritik als in den anderen Stadtbüros.

Wie bei den meisten anderen Dienststellen, wurde auch in den Stadtbüros der Wunsch nach längeren Öffnungszeiten laut. Daneben gab es standortspezifische Anregungen: Mehr Parkplätze anbieten (Cronenberg), den Wartebereich attraktiver gestalten (Vohwinkel und Ronsdorf).

Die aus der Befragung resultierenden Empfehlungen

- Öffnungszeiten überdenken
- auf personelle Engpässe unmittelbar reagieren
- Wartebereiche attraktiver gestalten
- verkehrsmäßige Erreichbarkeit verbessern

müssen in die weiteren Überlegungen zur Perspektive der Stadtbüros einbezogen werden.

5. Konsequenzen / Ausblick

In den Stadtbüros Cronenberg und Langerfeld wurde die erforderliche Vernetzung und Technikausstattung bereits realisiert.

Unter dem Gesichtspunkt der Erreichbarkeit ist für das Stadtbüro Cronenberg noch über die Einrichtung einer Mail-/Voice-Box-Funktion nachzudenken, da die vorhandenen Hicom-Telefone nicht an handelsübliche Anrufbeantworter angeschlossen werden können.

In Vohwinkel und Ronsdorf wurde mit den notwendigen Arbeiten für eine Vernetzung begonnen, sodass auch dort in absehbarer Zeit die adäquate Technikausstattung installiert werden kann.

Für das Stadtbüro Ronsdorf sind umfangreiche Renovierungsmaßnahmen vorgesehen, die insbesondere eine kundenfreundlichere Gestaltung der Räumlichkeiten beinhalten.

Zweifelsohne ist auch eine zeitgemäße Büroausstattung anzustreben, die neben einer kundenorientierten Ausstattung zu einer Arbeitserleichterung und Motivationssteigerung des Personals beitragen kann.

Aufgrund der besonderen Arbeitssituation in den Stadtbüros sind die vorhandenen Stellenwerte innerhalb der Serviceteams anhand aktueller Arbeitsplatzbeschreibungen zu überprüfen und ggf. qualitativ anzupassen. Bei weiteren Fallzahlsteigerungen wird mittelfristig eine quantitative Überprüfung notwendig sein.

Die angestrebte Einheitssachbearbeitung ist innerhalb der Serviceteams hinsichtlich der Minutengeschäfte realisiert. Der Meldeservice übernimmt insoweit auch Geschäfte anderer Bereiche.

Bei den speziellen Aufgaben des Standesamtes und des Versicherungsamtes ist eine solche Regelung jedoch kaum möglich, da aufgrund der Aufgabenmerkmale längere Bearbeitungszeiten und individuelle Beratungen erforderlich sind, die nicht nur die entsprechende Zeitressource, sondern auch ein ausgeprägtes Fachwissen erfordern.

Sofern also Vertretungen in diesen Bereichen durch andere Mitarbeiter des jeweiligen Serviceteams angestrebt werden sollten, sind nicht nur organisatorische Veränderungen, sondern auch Qualifizierungen und Stellenwertanpassungen unausweichlich.

Im Aufgabenfeld Wohngeldangelegenheiten ist in Erwägung zu ziehen, eine abschließende Bearbeitung in den Stadtbüros möglich zu machen und ggf. die „Wohnberechtigungsscheine“ in die Bearbeitung einzubeziehen, wodurch sich nur noch ein Sachbearbeiter mit demselben Geschäft befassen müßte.

Auch ist zu überlegen, das dezentrale Angebot in den Stadtbüros schrittweise auszuweiten, um den Kundinnen und Kunden zusätzliche Wege zu ersparen und damit auch das Ansehen der Verwaltung bei den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern und zu stärken.

Eine Aufgabenausweitung wird allerdings nur mit entsprechender Anpassung bzw. Verbesserung der personellen und räumlichen Ressourcen möglich sein.

Herr Klasek

DER OBERBÜRGERMEISTER



RESSORT ALLGEMEINE DIENSTE
ABTEILUNG INFRASTRUKTUR/
BEZIRKSVERTRETUNGEN/STADTBÜROS

Stadt Wuppertal - Ressort 401.1 - 42269 Wuppertal

Damen und Herren
Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher

Hausanschrift

Rathaus - Wegnerstr. 7
Wuppertal-Barmen

Es informiert Sie

Herr Wolff

Zimmer

Telefon (0202)

Telefax

455

5 63- 52 90

563- 80 10

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Zeichen und Datum meines Schreibens

401.1

-

15.09.99

Erfahrungsbericht zur Arbeit in den Stadtbüros

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der letzten Sitzung des Arbeitskreises zwischen Oberbürgermeister und den Bezirksvertretungen am 31.05.99 vereinbart, übersende ich Ihnen den Erfahrungsbericht zur Arbeit der Serviceteams in den Stadtbüros für die Zeit vom 01.09.1998 bis 30.06.1999.

Seine Fertigstellung war jetzt erst möglich, weil die Auswertung der Kundenbefragung, die auf jeden Fall einbezogen werden sollte, erst Ende August vorlag.

Der Bericht ist vom Verwaltungsvorstand am 06.09.1999 zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Mit den geschilderten Konsequenzen und den im Fazit der Auswertung der Kundenbefragung genannten Empfehlungen wird sich die Verwaltung in nächster Zeit auseinandersetzen.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Michael Wolff

Ablichtung an Bezirksvorsteher

und Fraktionssprecher + Herr

Schneider

// Grenzen der Reduzierung von Bürgerbüros //

Die maßgebliche Vorschrift der Gemeindeordnung für die Bürgerbüros (in der Sprache des Gesetzes: Bezirksverwaltungsstellen) lautet:

§ 38

Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle miterfüllen.
- (2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Die Befugnisse, die dem Oberbürgermeister nach § 62 und § 73 zustehen, bleiben unberührt.
- (3) Bei der Bestellung des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle ist die Bezirksvertretung anzuhören. Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

Daraus ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

1. Ein Verzicht auf Bezirksverwaltungsstellen ist rechtlich unzulässig. Nach Abs. 1 S. 1 ist eine Bezirksverwaltungsstelle für jeden Stadtbezirk einzurichten.
2. Es gibt die Möglichkeit, in der Hauptsatzung für mehrere Stadtbezirke eine Bezirksverwaltungsstelle vorzusehen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Wuppertal bereits Gebrauch (§ 25 der Hauptsatzung). Wo die Grenze für die zulässige Zusammenfassung liegt, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Eine Regelung dahingehend, dass eine Bezirksverwaltungsstelle für das ganze Stadtgebiet und alle 10 Stadtbezirke eingerichtet wird, wäre sicherlich nicht zulässig. Die Regelungsbefugnis der Stadt finde „dort die Grenze, wo die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die Dekonzentration der Verwaltung dadurch umgangen würde, dass die zentrale Verwaltungsstelle gleichzeitig die Aufgaben aller Bezirksverwaltungsstellen miterfüllt“ (Koffenberg/Rehn § 38 Anm. II.).
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Bezirksverwaltungsstellen wird jedoch dadurch relativiert, dass die dort zwingend wahrzunehmenden Aufgaben im Gesetz nicht vorgegeben sind. Nach § 38 Abs. 2 S. 1 soll lediglich im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung dafür gesorgt werden, dass eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Den Städten bleibt also ein wei-

Ermessensspielraum. Die Bezirksverwaltungsstelle kann so ausgestaltet werden, dass sie nur die Mindestaufgaben wahrnimmt, dass sind die Bürgerberatung und die Antragsaufnahme.

Da der HSK-Vorschlag nicht auf einer möglicherweise veränderten Definition des Begriffs der „ortsnahen Erledigung“ beruht, erübrigt sich die Frage nach einer Definition.

Anzumerken ist noch, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der neuen Bezirksverfassung auf die zeitgleiche kommunale Neugliederung mit ihren größeren Gemeinden und Städten reagieren wollte. Es sollten – wenn möglich – längere Behördenwege vermieden werden. Inzwischen haben sich die Verwaltungsprozesse und die Kommunikation zwischen der Verwaltung und dem Bürger massiv geändert bzw. werden sich in den nächsten Jahren ändern. Kommunikationswege sind einfacher und vielfältiger geworden, persönliche Vorsprachen werden – vor allem mit der Durchsetzung der digitalen Signatur – seltener erforderlich. Damit wird die Bedeutung des gesetzgeberischen Ziels der ortsnahen Erledigung relativiert, was bei einer historischen Normauslegung mit berücksichtigt werden kann.

Gez.

Kaminski

20.01.2010



Bürgerbüros

4 Bürgerbüros in Wuppertal:

Die Stadt Wuppertal hat 4 Bürgerbüros:

- Vohwinkel
- Cronenberg
- Ronsdorf
- Langerfeld-Beyenburg

Angebote der Bürgerbüros:

Stand 2010

Die Bürgerbüros bieten eine Palette verschiedenster Dienstleistungen der Verwaltung vor Ort:

- Melde-, Lohnsteuer- und Passangelegenheiten
- Standesamtsangelegenheiten (Ausnahme Geburts- und Sterbefallbeurkundung und bei Beteiligung ausländischen Rechtes); Trauräume sind vorhanden
- Beratung und Beantragung von Renten aller Art
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstoß gegen das Pflegeversicherungsgesetz
- Wohngeldbeantragung
- Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen (Einladung einer Angehörigen/eines Angehörigen eines fremden Staates zwecks Erhalt eines Besuchervisums für die Einreise nach Deutschland)
- Ausstellung und Verlängerung von Schwerbehindertenparkausweisen
- Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen
- Beantragung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister
- Beantragung von Führungszeugnissen

- Annahme von Fundsachen
- An- und Abmeldung von Hunden
- Verkauf von Werbeartikeln der Wuppertal Marketing GmbH
- Verkauf von Kartenmaterial des Katasteramtes

Falls Sie Fragen haben:

Sie erhalten in allen Bürgerbüros:

- Auskünfte über Zuständigkeiten,
- Öffnungszeiten und Standorte anderer Ämter und Einrichtungen der Stadt Wuppertal,
- Informationsbroschüren und sonstige Informationen z.B. über Veranstaltungen in der Stadt und im Stadtbezirk,
- Einsichtnahme in Tagesordnungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen.

In der Außenstelle Beyenburg ist alles etwas anders:

In der Außenstelle Beyenburg werden nicht angeboten:

- Beantragung von Expresspässen
- Standesamtsangelegenheiten
- Beratung und Beantragung von Renten aller Art
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstoß gegen das Pflegeversicherungsgesetz

04. 02. 2010

401.1

Fallzahlen-Entwicklung im Bürgerbüro Langerfeld-Beyenburg
(soweit statistisch erhoben)

Dienstleistung	2005	2006	2007	2008	2009
BPA, RP, KRP LSTK	2.558	2.762	3.584	4.182	4.395
Führungszeugnisse	445	412	343	528	553
Verpflichtungserklärungen	602	736	851	1.212	1.284
Anmeldungen Eheschließung	70	48	45	61	57
Eheschließungen	45	40	62	47	44
An-, Ab-, Ummeldungen	keine Daten	keine Daten	keine Daten	2.116	2.033
insgesamt:	3.720	3.998	4.885	8.146	8.366

Außenstelle Beyenburg

Dienstleistung	2005	2006	2007	2008	2009
BPA, RP, KRP LSTK	507	514	645	766	846
Führungszeugnisse	81	81	71	82	116
Verpflichtungserklärungen	12	7	8	9	5
Eheschließungen	17	9	7	13	17
An-, Ab-, Ummeldungen	keine Daten	keine Daten	keine Daten	262	309
insgesamt:	617	611	731	1.132	1.293

BPA Bundespersonalausweis
 RP Reisepass
 KRP Kinderreisepass
 LSTK Lohnsteuerkarte
 Alles klassische Dokumente für bürgernahe Bürgerbüros vor Ort.